

# Bundesgesetzblatt <sup>441</sup>

Teil II

G 1998

2014

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 2014

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 2014	Verordnung zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin . . . . .	442
25. 2. 2014	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	446
6. 5. 2014	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	448
6. 5. 2014	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	450
6. 5. 2014	Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	452
4. 6. 2014	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) . . . . .	454
6. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen . . . . .	454
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes . . . . .	455
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen . . . . .	455
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt . . . . .	456
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel . . . . .	456
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit . . . . .	457
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen . . . . .	457
11. 6. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft . . . . .	458
11. 6. 2014	Bekanntmachung der deutsch-guineischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	458
13. 6. 2014	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in Rumänien . . . . .	459
20. 6. 2014	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation . . . . .	462
27. 6. 2014	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates . . . . .	472

**Verordnung**  
**zu dem Abkommen vom 28. September 2013**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Liga der Arabischen Staaten**  
**zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003**  
**über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin**

**Vom 17. Juli 2014**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das in New York am 28. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (BGBl. 2004 II S. 826, 827) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin nach seinem Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Juli 2014

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Liga der Arabischen Staaten  
zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003  
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

اتفاقية  
بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية  
و جامعة الدول العربية  
حول  
تعديل الاتفاقية المؤرخة في ٢٠٠٣/١١/١٣  
بشأن مقر مكتب جامعة الدول العربية في برلين

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Liga der Arabischen Staaten –

إن حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية  
و  
جامعة الدول العربية –

angesichts der besonders engen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Mitgliedsstaaten, die auf Verständigung und enger Zusammenarbeit beruhen,

اعتباراً للعلاقات الوثيقة المتميزة بين جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية والدول الأعضاء فيها، والمبنية على التفاهم المتبادل والتعاون الوثيق،

ausgehend von der zwischen der arabischen Welt und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Freundschaft, die ihre Tiefe und Stärke durch wachsende Zusammenarbeit gezeigt hat,

وانطلاقاً من الصداقة القائمة بين العالم العربي وجمهورية ألمانيا الاتحادية والتي أثبتت عمقها وقوتها من خلال التعاون المتنامي،

in der Bekräftigung des gemeinsamen Wunsches, die Beziehungen weiter zu stärken und zu intensivieren,

وتأكيداً على الرغبة المشتركة في مواصلة توطيد وتعزيز العلاقات القائمة بينهما،

in dem Wunsch, die Frage der Vorrechte und Immunitäten der in der Mission der Liga der Arabischen Staaten in Berlin beschäftigten Personen zu regeln –

ورغبة منهما في تنظيم الامتيازات والحصانات الخاصة بالأشخاص العاملين ببعثة جامعة الدول العربية في برلين –

sind übereingekommen, das Abkommen vom 13. November 2003 über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin wie folgt zu ändern:

قد اتفقتا على تعديل الاتفاقية المؤرخة في ٢٠٠٣/١١/١٣ بشأن مقر مكتب جامعة الدول العربية في برلين كما يلي:

#### Artikel 1

Der Titel erhält folgende Fassung: „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz der Mission der Liga der Arabischen Staaten in Berlin“.

#### المادة الأولى

تكون صيغة العنوان هي الصيغة التالية: "اتفاقية بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية حول مقر بعثة جامعة الدول العربية في برلين".

#### Artikel 2

(1) Alle Bezugnahmen auf das „Büro“ werden durch Bezugnahmen auf die „Mission“ ersetzt. In Artikel 7 Absatz 2 werden die Wörter „vom Büro“ durch die Wörter „von der Liga“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

#### المادة الثانية

(١) أي تنويه إلى "المكتب" يتم استبداله بـ "البعثة". في الفقرة الثانية من المادة السابعة يتم استبدال الكلمات "المكتب" بـ "جامعة الدول العربية" و"يستخدمها" بـ "تستخدمها" و"مهامها" بـ "مهامها".

(2) Dem bisherigen Wortlaut des Artikel 1 Buchstabe g wird folgender Wortlaut angefügt: „,Entsandte der Liga“ bezeichnet die Bediensteten der Mission, die nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deren Aufgaben der Tätigkeit von Diplomaten vergleichbar ist; „Technisches Personal“ bezeichnet Bedienstete der Mission, deren Aufgaben sich auf den technischen Betrieb der Mission beschränken;“

(٢) يضاف إلى النص الساري حتى الآن في الحرف "ز" من المادة الأولى النص التالي: "مبعوثو الجامعة" ويقصد به العاملون في البعثة الذين لا يقيمون بصفة دائمة في دولة المقر ولا يحملون الجنسية الألمانية وتتشابه مهامهم مع مهام الدبلوماسيين. "العاملون الفنيون" ويقصد به العاملون لدى البعثة الذين تقتصر مهامهم على الأعمال الفنية بالبعثة؛"

(3) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Befreiung von Zöllen sowie  
von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Mission genießt hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen, ihrer audiovisuellen Materialien und ihrer sonstigen Arbeitsmaterialien Befreiung von allen Zöllen sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen, soweit die auf der Grundlage dieser Befreiung getroffenen Maßnahmen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.“

(4) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Vorrechte und Immunitäten  
der Mitglieder der Mission

(1) Entsandte der Liga genießen in Ausübung ihrer amtlichen Funktion die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der im Sitzstaat akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden. Von der Geltung des Wiener Übereinkommens sind die Bestimmungen über steuerrechtliche Privilegien jedoch ausgenommen. Zusätzlich genießen sie Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr von für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenständen.

(2) Private Hausangestellte, die ausschließlich bei einer in Absatz 1 genannten Person beschäftigt sind, sofern sie weder deutsche Staatsangehörige noch im Sitzstaat ständig ansässig sind und den in einem Mitgliedstaat der Liga oder in einem Drittstaat geltenden Vorschriften unterstehen, sind von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit befreit. Dies schließt die freiwillige Beteiligung nicht aus, sofern eine solche zugelassen ist. Die in Absatz 1 genannten Personen haben die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Dem Technischen Personal, sofern sie nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden folgende Vorrechte gewährt:

- Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht für sich selbst, ihre Ehegatten und für die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre sind oder von den Mitgliedern der Mission unterhalten werden;
- Befreiung von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit. Dies schließt die freiwillige Beteiligung nicht aus, sofern eine solche zugelassen ist.

(4) Die Mission teilt der Regierung regelmäßig die Namen derjenigen Personen mit, die nach diesen Bestimmungen Vorrechte und Befreiungen genießen. Die Erhöhung der Anzahl der bevorrechtigten Personen gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens (2 Personen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Regierung.

(5) Alle Personen, die nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Sitzstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Sitzstaats einzumischen. Sie unterlassen alle Handlungen, die die Beziehungen des Sitzstaats zu dritten Staaten beeinträchtigen könnten.

(6) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern der Mission und ihren Familienangehörigen im Interesse der Liga und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Für die Beendigung der Geltung der Vorrechte und Immunitäten werden die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen analog herangezogen.

(3) تصاغ الفقرة 3 من المادة الثامنة على النحو التالي:

”المادة الثامنة

الإعفاء من الرسوم الجمركية وكذلك قيود الاستيراد والتصدير

تتمتع البعثة فيما يتعلق بمطبوعاتها وموادها السمعية البصرية وكل مواد العمل الأخرى التابعة لها بالإعفاء من كافة الرسوم الجمركية وإجراءات حظر وتقييد الاستيراد والتصدير، طالما كانت الإجراءات المتخذة على أساس هذا الإعفاء متوافقة مع قانون الاتحاد الأوروبي.“

(4) تصاغ المادة الحادية عشر على النحو التالي:

”المادة الحادية عشر

امتيازات وحصانات أعضاء البعثة

(1) يتمتع مبعوثو الجامعة لدى ممارسة مهامهم الرسمية بنفس الامتيازات والحصانات والتسهيلات التي تُمنح بموجب اتفاقية فيينا لنظرانهم في المرتبة من الدبلوماسيين في البعثات الدبلوماسية المعتمدة لدى دولة المقر. إلا أن الأحكام الخاصة بالامتيازات الضريبية تُستثنى من سريان اتفاقية فيينا. علاوة على ذلك يتمتعون بالإعفاء من الرسوم الجمركية لدى استيراد أمتعتهم المخصصة للتأثيث المنزلي الخاص بهم.

(2) الخدم الخاصون والذين يعملون حصرياً لدى شخص من المجموعة المذكورة في الفقرة (1)، يتم إعفائهم من أحكام الضمان الاجتماعي الألماني، طالما لم يكونوا حاملين للجنسية الألمانية وطالما لم تكن إقامتهم الدائمة في دولة المقر وطالما كانوا يقعون تحت أحكام دولة عضو في الجامعة أو دولة أخرى من خارج الجامعة. ولا يحول ذلك دون الاشتراك الطوعي في نظام الضمان الاجتماعي إن جاز مثل هذا الاشتراك فيه. ويجب على الأشخاص المذكورين في الفقرة (1) مراعاة القوانين والتشريعات السارية على أرباب العمل.

(3) يمنح العاملون الفنيون الامتيازات التالية، طالما أنهم لا يقيمون بصفة دائمة في دولة المقر ولا يحملون الجنسية الألمانية:

- الحصانة القضائية فيما يتعلق بالأفعال التي يقومون بها بصفتهم الرسمية؛
- الإعفاء من كافة قيود الهجرة وإجراءات قيد وتسجيل الأجانب، وذلك لهم ولزوجاتهم وللأطفال المقيمين معهم إذا كان عمر هؤلاء الأطفال يقل عن ٢١ سنة أو يعولهم أعضاء البعثة؛
- الإعفاء من أحكام الضمان الاجتماعي الألماني. ولا يحول ذلك دون الاشتراك الطوعي في نظام الضمان الاجتماعي إن جاز مثل هذا الاشتراك فيه.

(4) تقوم البعثة بشكل منتظم بإفادة الحكومة عن أسماء أولئك الأشخاص الذين يتمتعون بامتيازات وإعفاءات بموجب هذه الأحكام. ويتطلب رفع عدد الأشخاص المتمتعين بهذه الامتيازات بالمقارنة مع تاريخ بدء سريان هذه الاتفاقية (شخصان) الموافقة الخطية المسبقة للحكومة.

(5) يكون جميع الأشخاص الذين يتمتعون بموجب هذه الاتفاقية بامتيازات وحصانات، مع عدم الإخلال بها، ملزمين بمراعاة القوانين وسائر الأحكام النافذة في دولة المقر. كما يكونون ملزمين بعدم التدخل في الشؤون الداخلية لدولة المقر. ويمتنعون عن القيام بأفعال قد تضر بالعلاقات فيما بين دولة المقر ودول أخرى.

(6) تُمنح الامتيازات والحصانات لأعضاء البعثة وأعضاء عائلاتهم تحقيقاً لمصلحة الجامعة وليس لمصلحتهم الشخصية. ولإنهاء سريان الإمتيازات والحصانات تطبق أحكام اتفاقية فيينا للعلاقات الدبلوماسية بالقياس.

(7) Die gewährten Vorrechte und Immunitäten erlöschen im Zeitpunkt der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit sowie an dem Tag, an dem die Mission ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt.“

(7) تزول الامتيازات والحصانات الممنوحة بحلول موعد انتهاء المهمة الرسمية وكذلك في اليوم الذي تقوم فيه البعثة بتصفيية مقرها في جمهورية ألمانيا الاتحادية.“

(5) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

(٥) تصاغ المادة الثالثة عشر بالطريقة التالية:

„Artikel 13

”المادة الثالثة عشر

Ausweise

وثائق الهوية

Die Regierung stellt den Entsandten der Liga auf Ersuchen des Leiters der Mission hin Ausweise aus, die ihren Status im Rahmen des Abkommens bescheinigen.“

تصدر الحكومة لمبعوثي الجامعة بناء على طلب رئيس البعثة وثائق هوية تثبت صفتهم في إطار هذه الاتفاقية.“

(6) In Artikel 15 werden die Wörter „Mitgliedern des Büros“ durch die Wörter „Entsandten der Liga“ ersetzt.

(٦) في المادة الخامسة عشر يتم استبدال عبارة ”أعضاء المكتب“ بعبارة ”مبعوثو الجامعة“.

### Artikel 3

### المادة الثالثة

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

تدخل هذه الاتفاقية حيز النفاذ بعد يوم واحد من تاريخ استلام آخر الإشعارات المتبادلة بين الطرفين المتعاقدين للإفادة عن استكمال الشروط الرسمية اللازمة لدى كل منهما لدخول الاتفاقية حيز النفاذ.

Geschehen zu New York am 28. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

حررت في نيويورك بتاريخ ٢٠١٣/٩/٢٨ من نسختين أصليتين، كل منهما باللغتين الألمانية والعربية، ويكون لكلا النصين نفس الحجية.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

عن حكومة

جمهورية ألمانيا الاتحادية

Guido Westerwelle

Für die Liga der Arabischen Staaten

عن

جامعة الدول العربية

Nabil El-Arabi

**Bekanntmachung  
des deutsch-bolivianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. Februar 2014**

Das in La Paz am 21. April 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit („Artenvielfalt und Schutzgebiete – 2006“) ist nach seinem Artikel 5

am 1. April 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
„Artenvielfalt und Schutzgebiete – 2006“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 7.2. des Protokolls der Regierungskonsultationen vom 15. Dezember 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW) für das Vorhaben „Artenvielfalt und Schutzgebiete“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe

des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließen-

den Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr

den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 21. April 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wieczorek-Zeul  
Erich Riedler

Für die Regierung der Republik Bolivien

David Choquehuanca

---

### Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. Mai 2014

Das in La Paz am 3. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 1. April 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 2.1. des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 23. Juni 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
  - a) „Bewässerung Yungas de Vandiola“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) und
  - b) „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Wasserver- und Entsorgung“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehen- und Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Bolivien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie

Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 3. Juli 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Johannes Lehne

Für die Regierung der Republik Bolivien  
David Choquehuanca Céspedes

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-bolivianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. Mai 2014**

Das in La Paz am 13. Dezember 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem Artikel 6

am 22. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien –

in dem Bestreben, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Plurinationalen Staates Bolivien beizutragen, gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der bolivianischen Regierung in Übereinstimmung mit dem Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 7. Oktober 2011 in Bonn eine aus Darlehen und Finanzierungsbeiträgen bestehende Summe der finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von 27 500 000 Euro (siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro).

### Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von insgesamt 25 000 000 Euro (fünfundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
  - a) „Wasserversorgung Sucre III Aufstockung“ bis zu 10 000 000 Euro (zehn Millionen Euro);
  - b) „Bewässerungsvorhaben San Isidro“ bis zu 10 000 000 Euro (zehn Millionen Euro);
  - c) „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II Aufstockung“ bis zu 5 000 000 Euro (fünf Millionen Euro),  
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.
2. Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 2 500 000 Euro (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
  - a) „Bewässerungsvorhaben San Isidro – Begleitmaßnahme“ bis zu 1 500 000 Euro (eine Million fünfhunderttausend Euro);

- b) „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II – Begleitmaßnahme Aufstockung“ bis zu 1 000 000 Euro (eine Million Euro),

vorausgesetzt, dass nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wird, dass sie als notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Absatz 1 Nummer 1, Buchstaben b und c genannten Vorhaben die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien können übereinkommen, die in Absatz 1 genannten Vorhaben durch andere zu ersetzen. Erfüllen die Ersatzvorhaben für die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vorhaben die dort genannten Voraussetzungen, können sie durch einen Finanzierungsbeitrag begünstigt werden, anderenfalls kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Erhalt eines Darlehens für diese Vorhaben in Betracht ziehen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließt, es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Falls die für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen vorgesehenen Finanzierungsbeiträge nicht zu diesem Zweck verwendet werden, werden sie in Darlehen umgewandelt.

### Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge. Die Darlehensverträge und Verträge über Finanzierungsbeiträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge und Verträge über Finanzierungsbeiträge mit der Regierung des Plurinatio-

nalen Staates Bolivien geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

#### Artikel 4

Die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien stellt die KfW von direkten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Plurinationalen Staat Bolivien erhoben werden und übernimmt die indirekten Steuern für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen auf bolivianischem Gebiet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von finanzierten Programmen und Projekten, und im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Verträge vorgesehen sind.

#### Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege beigelegt.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, maßgebend hierfür ist der Tag des Empfangs der besagten Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 13. Dezember 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Philipp Schauer

Für die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien  
David Choquehuanca Céspedes

---

### Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. Mai 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 19. November 2007/21. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit („Programm Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Chaco“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 19. November 2007

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. Juni 2006 sowie auf die Abkommen vom 30. März 1993, vom 2. April 1996, vom 20. Dezember 2001 und vom 3. Juli 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a vierter Anstrich des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 30. März 1993 genannte Vorhaben „Erziehungsreform“ wird in Höhe von bis zu 359,90 EUR (in Worten: dreihundertneunundfünzig Euro und neunzig Cent), das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und bb) zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 2. April 1996 genannte Vorhaben „Abwasserentsorgung Potosi“ wird in Höhe von bis zu 589 060,10 EUR (in Worten: fünfhundertneunundachtzigtausendundsechzig Euro und zehn Cent) und das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannte Vorhaben „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II“ des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 3. Juli 2007 wird in Höhe von 1 410 580,00 EUR (in Worten: eine Million vierhundertundzehntausendfünfhundertundachtzig Euro) durch das Vorhaben „Programm Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Chaco“ ersetzt.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 30. März 1993, vom 2. April 1996, vom 20. Dezember 2001 und vom 3. Juli 2007 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Bolivien mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Erich Riedler

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Bolivien  
Herrn David Choquehuanca Céspedes  
La Paz

**Bekanntmachung  
zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen  
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte  
(Protokoll I)**

**Vom 4. Juni 2014**

Zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366, 1367) hat St. Kitts und Nevis\* am 17. April 2014 gegenüber dem Schweizer Bundesrat als Verwahrer des Zusatzprotokolls die Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 Absatz 2 des Zusatzprotokolls erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2014 (BGBl. II S. 191).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep.html> einsehbar.

Berlin, den 4. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderungen vom 28. November 2003  
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung  
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

**Vom 6. Juni 2014**

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667; 1994 II S. 2333, 2334) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für

Albanien am 27. August 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2014 (BGBl. II S. 184).

Berlin, den 6. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

**Vom 11. Juni 2014**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Malta am 4. September 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013 (BGBl. II S. 1646).

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen  
und psychotropen Stoffen**

**Vom 11. Juni 2014**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) wird nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für

Timor-Leste am 1. September 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2014 (BGBl. II S. 301).

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit  
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

**Vom 11. Juni 2014**

Das Vereinigte Königreich hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) eine Erklärung\* hinsichtlich der Anwendbarkeit des Protokolls auf Gibraltar mit Wirkung vom 30. Mai 2014 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2014 (BGBl. II S. 279).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

**Vom 11. Juni 2014**

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584, 585) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 3 für

Sambia	am 23. Dezember 2014
Südafrika	am 20. Juni 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2013 (BGBl. II S. 583).

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

**Vom 11. Juni 2014**

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321, 1322) ist nach seinem Artikel 79 Absatz 3 für

Honduras am 1. November 2013  
hinsichtlich der Teile II, III, V, VIII, IX und X

Togo am 7. Juni 2014  
hinsichtlich der Teile V, VII, VIII und X

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 79 Absatz 3 für

Jordanien am 12. Februar 2015  
hinsichtlich der Teile V, VI, IX und X

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. April 2012 (BGBl. II S. 569).

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen**

**Vom 11. Juni 2014**

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933, 934) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Litauen am 27. Mai 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2013 (BGBl. II S. 326).

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

**Vom 11. Juni 2014**

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940, 941) wird nach seinem Artikel 29 Absatz 3 für

Sambia am 23. Dezember 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. April 2013 (BGBl. II S. 553).

Berlin, den 11. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Pascal Hector

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-guineischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 11. Juni 2014**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 6. Januar 2014/13. Mai 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea in Ausführung des Abkommens vom 2. Juni 1997 (BGBl. 1997 II S. 1588, 1589) und der Vereinbarungen (nicht veröffentlicht) vom 18. Dezember 1997/6. Januar 1998 und 9. November 2004/8. Dezember 2004 über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. Mai 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Julia Kaiser

Die Geschäftsführerin a. i.  
der Bundesrepublik Deutschland

Conakry, den 6. Januar 2014

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nummer 75/2013 vom 9. August 2013 und die Antwortnote der Regierung der Republik Guinea Nummer 1366/MCI/CAB/DG AEO/DE00/SFA vom 16. August 2013 sowie das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit („Ländliche Gesundheitsversorgung Faranah“ und vier weitere Vorhaben) vom 2. Juni 1997 und die dieses Abkommen ändernden und ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Dezember 1997/6. Januar 1998 und 9. November/8. Dezember 2004 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in der Vereinbarung vom 9. November/8. Dezember 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea von dem Vorhaben „Nationales Infrastrukturprojekt II“ für das Vorhaben „Hafen Conakry Phase III“ umgewidmeten Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 6 340 019,33 Euro (in Worten: sechs Millionen dreihundertvierzig Tausend und neunzehn Euro dreiund-dreißig Cent) für das Vorhaben „Reproduktive und Familiengesundheit IV“ reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit („Ländliche Gesundheitsversorgung Faranah“ und vier weitere Vorhaben) vom 2. Juni 1997 sowie die dieses Abkommen ändernden und ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Dezember 1997/6. Januar 1998 und 9. November/8. Dezember 2004 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Guinea mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Heike Hoyer

Seiner Exzellenz  
dem Ministre d'État  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten und  
guineische Staatsbürger im Ausland  
der Republik Guinea  
Herrn Lounceny Fall  
Conakry

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-rumänischen Abkommens  
über die gemeinsame Durchführung  
von Umweltschutzpilotprojekten in Rumänien**

**Vom 13. Juni 2014**

Das in Luxemburg am 12. Juni 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens über die gemeinsame Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten in Rumänien ist nach seinem Artikel 7

am 12. Juni 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juni 2014

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Sterger

**Abkommen**  
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Ministerium für Umwelt und Klimawandel  
Rumäniens  
über die gemeinsame Durchführung  
von Umweltschutzpilotprojekten in Rumänien

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt und Klimawandel  
Rumäniens –

– nachfolgend Vertragsparteien genannt –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Rumäniens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 5. April 1993,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung von globalen Umweltbelastungen beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens bei der gemeinsamen Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten auf dem Gebiet Rumäniens, im Weiteren „Projekte“ genannt.

#### Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 1 erfolgt in Form der Unterstützung der gemäß des in diesem Abkommen geregelten Verfahrens vom Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens vorgeschlagenen und von beiden Vertragsparteien vereinbarten Projekte entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Durchführung der in diesem Abkommen näher bezeichneten Aufgaben wird die „Arbeitsgruppe für gemeinsame deutsch-rumänische Umweltschutzprojekte“ eingerichtet, die zu gleichen Teilen aus Vertretern beider Vertragsparteien besteht, im Weiteren „Arbeitsgruppe“ genannt. Sie tritt bei Bedarf auf Fachebene zusammen und entscheidet im Einvernehmen.

#### Artikel 3

(1) Das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens soll die Projekte für eine Zusammenarbeit nach diesem Abkommen vorschlagen. Dabei lässt sich das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens von den Prioritäten Rumäniens sowie den Standards der Europäischen Union im Umweltbereich leiten. Die Projekte, bei deren Umsetzung die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen, müssen Modellcharakter haben.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Klimawandel Rumäniens leitet die für diese Projekte in deutscher und rumänischer Sprache erstellten prüffähigen Projektunterlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland prüft die übergebenen Projektunterlagen, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter. Die Prüfung erfolgt auch unter Berücksichtigung der zum gegebenen Zeitpunkt verfügbaren deutschen Haushaltsmittel.

(4) Nach der Prüfung dieser Projektunterlagen mit positivem Ergebnis und Anhörung der die Projekte Anmeldenden, im Weiteren „Fördernehmer“ genannt, unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Arbeitsgruppe konkrete Förderangebote. Die Arbeitsgruppe nimmt die endgültige Auswahl der Projekte vor, die gefördert werden sollen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland benennt für jedes geförderte Projekt eine Institution, die das Projekt administrativ begleitet, im Weiteren „beauftragte Institution“ genannt.

#### Artikel 4

(1) In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der betreffenden gemeinsamen Projekte gewähren. Die Zuschüsse werden den Fördernehmern durch die beauftragte Institution nach Maßgabe der Förderverträge im Sinne von Absatz 3 ausgezahlt. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Finanzierung für in der Bundesrepublik Deutschland oder Rumänien bedarfsweise durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme für die Projektfördernehmer sicher.

(2) Auf Antrag der Fördernehmer kann die beauftragte Institution nach Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Fördernehmer und der Möglichkeiten der Darlehensbesicherung auch zweckgebundene Darlehen zur Finanzierung der Projekte zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die beauftragte Institution und die Fördernehmer Förderverträge. In diesen wird unter anderem sichergestellt, dass die Fördernehmer die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe vereinbarten Projekte jeweils mit der beauftragten Institution abstimmen, wobei darauf zu achten ist, dass die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz kommen, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten. Die Förderverträge bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Projekte werden im internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevorzugung nach dem Recht Rumäniens vergeben.

#### Artikel 6

In den Förderverträgen nach Artikel 4 Absatz 3 sind die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der beauftragten Institution sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland bei den Fördernehmern hinsichtlich

der Verwendung der Zuschüsse nach Artikel 4 Absatz 1 zu vereinbaren.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Das Abkommen tritt nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung außer Kraft.

Die Kündigung dieses Abkommens betrifft nicht die Realisierung der bereits begonnenen und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nicht abgeschlossenen Projekte.

#### Artikel 8

Die Registrierung dieses Vertrages beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

Barbara Hendricks

Für das Ministerium  
für Umwelt und Klimawandel  
Rumäniens

Attila Korodi

**Bekanntmachung  
von Änderungen  
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen  
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

**Vom 20. Juni 2014**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Juni 2012 (BGBl. 2012 II S. 1543) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Oktober 2011 (BGBl. 2012 II S. 109, 110) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nummer 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 21. November 2012 (BGBl. II S. 1543) und vom 13. Januar 2012 (BGBl. II S. 109).

Berlin, den 20. Juni 2014

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Dr. Weis

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 16. Oktober 2013**  
**zur Änderung der Regeln 36, 38 und 135 der Ausführungsordnung**  
**zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),  
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,  
beschließt:

**Artikel 1**

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einreichen.“
2. In Regel 38 wird der folgende Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Gebührenordnung kann im Fall einer Teilanmeldung, die zu einer früheren Anmeldung eingereicht wird, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist, als Teil der Anmeldegebühr eine Zusatzgebühr vorsehen.“
3. Regel 135 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel 16 Absatz 1 a), Regel 31 Absatz 2, Regel 36 Absatz 2, Regel 40 Absatz 3, Regel 51 Absätze 2 bis 5, Regel 52 Absätze 2 und 3, den Regeln 55, 56, 58, 59, 62a, 63, 64 und Regel 112 Absatz 2.“

**Artikel 2**

1. Dieser Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft.
2. Er gilt für Teilanmeldungen, die ab diesem Datum eingereicht werden.

Geschehen zu München am 16. Oktober 2013

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Jesper Kongstad

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 16. Oktober 2013**  
**zur Änderung der Regeln 135 und 164 der Ausführungsordnung**  
**zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),  
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,  
beschließt:

**Artikel 1**

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 164 erhält folgende Fassung:

„Regel 164

Einheitlichkeit der  
Erfindung und weitere Recherchen

(1) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass die Anmeldungsunterlagen, die der ergänzenden europäischen Recherche zugrunde zu legen sind, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entsprechen, so

- a) erstellt es einen teilweisen ergänzenden Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinne des Artikels 82 beziehen,
- b) teilt es dem Anmelder mit, dass für jede weitere Erfindung innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere Recherchegebühr zu entrichten ist, wenn der ergänzende europäische Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll, und
- c) erstellt es den ergänzenden europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.

(2) Wird auf den ergänzenden europäischen Recherchenbericht verzichtet und ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass in den Anmeldungsunterlagen, die der Prüfung zugrunde zu legen sind, eine Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen im Sinne des Artikels 82 beansprucht wird, zu der das Europäische Patentamt in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde oder als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde keine Recherche durchgeführt hat, so

- a) teilt die Prüfungsabteilung dem Anmelder mit, dass für solche Erfindungen, für die innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Recherchegebühr entrichtet wird, eine Recherche durchgeführt wird,
- b) übermittelt sie die Ergebnisse einer nach Buchstabe a durchgeführten Recherche zusammen mit
  - einer Mitteilung nach Artikel 94 Absatz 3 und Regel 71 Absätze 1 und 2, in der dem Anmelder die Möglichkeit gegeben wird, zu diesen Ergebnissen Stellung zu nehmen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern, oder
  - einer Mitteilung nach Regel 71 Absatz 3

und

- c) fordert sie gegebenenfalls den Anmelder in der Mitteilung nach Buchstabe b auf, die Anmeldung auf eine Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinne des Artikels 82 zu beschränken, für die ein Recherchenbericht vom Europäischen Patentamt in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde oder als für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde erstellt wurde oder für die eine Recherche nach dem Verfahren gemäß Buchstabe a durchgeführt wurde.

(3) Im Verfahren nach Absatz 2 (a) sind die Regeln 62a und 63 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Regeln 62 und 70 Absatz 2 finden keine Anwendung auf die Ergebnisse von Recherchen, die nach Absatz 2 durchgeführt wurden.

(5) Eine nach Absatz 1 oder 2 gezahlte Recherchegebühr wird zurückgezahlt, wenn der Anmelder dies beantragt und die Prüfungsabteilung feststellt, dass die Mitteilung nach Absatz 1 (b) oder Absatz 2 (a) nicht gerechtfertigt war.“

2. Regel 135 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Artikel 121 Absatz 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Absatz 1, Regel 16 Absatz 1 a), Regel 31 Absatz 2, Regel 36 Absatz 2, Regel 40 Absatz 3, Regel 51 Absätze 2 bis 5, Regel 52 Absätze 2 und 3, Regeln 55, 56, 58, 59, 62a, 63, 64, Regel 112 Absatz 2 und Regel 164 Absätze 1 und 2.“

#### **Artikel 2**

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 164 und 135 EPÜ treten am 1. November 2014 in Kraft.

#### **Artikel 3**

(1) Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 164 (1) EPÜ gilt für alle Anmeldungen, für die der ergänzende europäische Recherchenbericht nach Artikel 153 (7) EPÜ bei ihrem Inkrafttreten nicht erstellt worden ist.

(2) Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 164 (2) EPÜ gilt für alle Anmeldungen, für die die erste Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ und Regel 71 (1) und (2) EPÜ bzw. gegebenenfalls Regel 71 (3) EPÜ bei ihrem Inkrafttreten nicht erstellt worden ist.

Geschehen zu München am 16. Oktober 2013

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident

Jesper Kongstad

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2013**  
**zur Änderung der Regel 103 der Ausführungsordnung**  
**zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),  
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

**Artikel 1**

Regel 103 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„Regel 103

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

(1) Die Beschwerdegebühr wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn

- a) der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht oder
- b) die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird.

(2) Die Beschwerdegebühr wird in Höhe von 50 % zurückgezahlt, wenn die Beschwerde nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe b zurückgenommen wird, vorausgesetzt, die Rücknahme erfolgt:

- a) falls ein Termin für eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, mindestens vier Wochen vor diesem Termin,
- b) falls kein Termin für eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde und die Beschwerdekammer den Beschwerdeführer in einem Bescheid zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert hat, vor Ablauf der von der Beschwerdekammer für die Stellungnahme gesetzten Frist,
- c) in allen anderen Fällen vor Erlass der Entscheidung.

(3) Das Organ, dessen Entscheidung angefochten wurde, ordnet die Rückzahlung an, wenn es der Beschwerde abhilft und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels für billig erachtet. In allen anderen Fällen entscheidet die Beschwerdekammer über die Rückzahlung.“

**Artikel 2**

(1) Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 103 EPÜ tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 103 EPÜ gilt für Beschwerden, die beim Inkrafttreten des Beschlusses anhängig sind, und für Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt eingelegt werden.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2013

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Jesper Kongstad

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2013**  
**zur Änderung der Regel 6 der Ausführungsordnung**  
**zum Europäischen Patentübereinkommen**  
**und des Artikels 14 (1) der Gebührenordnung**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),  
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

**Artikel 1**

Regel 6 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„Regel 6

Einreichung von Über-  
setzungen und Gebührenermäßigung

(1) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 2 ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen.

(2) Eine Übersetzung nach Artikel 14 Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Dies gilt auch für Anträge nach Artikel 105a. Ist das Schriftstück ein Einspruch, eine Beschwerdeschrift, eine Beschwerdebegründung oder ein Antrag auf Überprüfung, so kann die Übersetzung innerhalb der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung oder der Frist für die Stellung des Überprüfungsantrags eingereicht werden, wenn die entsprechende Frist später abläuft.

(3) Reicht eine in Artikel 14 Absatz 4 genannte Person eine europäische Patentanmeldung oder einen Prüfungsantrag in einer dort zugelassenen Sprache ein, so wird die Anmeldegebühr bzw. die Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung ermäßigt.

(4) Die in Absatz 3 genannte Ermäßigung gilt für

- a) kleine und mittlere Unternehmen,
- b) natürliche Personen oder
- c) Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 a) findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003<sup>1</sup> betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der Fassung Anwendung, in der sie im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36, veröffentlicht wurde.

(6) Ein Anmelder, der die in Absatz 3 genannte Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte, muss erklären, dass er eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Absatz 4 ist. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung, so kann das Amt Nachweise verlangen.

(7) Im Falle mehrerer Anmelder muss jeder Anmelder eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Absatz 4 sein.“

**Artikel 2**

Artikel 14 (1) der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 30 % der Anmeldegebühr bzw. der Prüfungsgebühr.“

**Artikel 3**

Die in Artikel 1 und Artikel 2 dieses Beschlusses genannten Vorschriften treten am 1. April 2014 in Kraft.

<sup>1</sup> Siehe ABI. EPA Februar 2014.

**Artikel 4**

(1) Regel 6 EPÜ und Artikel 14 (1) der Gebührenordnung in der gemäß Artikel 1 und Artikel 2 dieses Beschlusses geänderten Fassung gelten für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2014 eingereicht werden, sowie für internationale Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt in die europäische Phase eintreten.

(2) Regel 6 EPÜ und Artikel 14 (1) der Gebührenordnung in der gemäß Artikel 1 und Artikel 2 dieses Beschlusses geänderten Fassung gelten für Einsprüche und Beschwerden, die ab dem 1. April 2014 eingelegt werden, sowie für Überprüfungsanträge und Anträge auf Beschränkung oder Widerruf, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2013

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident

Jesper Kongstad

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2013**  
**zur Änderung des Artikels 2 der Gebührenordnung**  
**und zur Anpassung des Betrags der Herabsetzung der Gebühr**  
**für die ergänzende europäische Recherche,**  
**wenn ein von einer der Internationalen Recherchenbehörden in Europa erstellter**  
**internationaler oder ergänzender internationaler Recherchenbericht vorliegt**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
 gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 153 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,  
 beschließt:

**Artikel 1**

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Übereinkommen und seiner  
 Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), wenn	
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	120
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	210
1a. Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2)	
	zuzüglich 15 EUR für die 36. und jede weitere Seite
1b. Zusatzgebühr im Fall von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)	
– Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation	210
– Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation	420
– Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation	630
– Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation	840
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 und 2)	1 285
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	875
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 158 Absatz 1)	1 875
– für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45 <sup>bis</sup> .3 a) PCT)	1 875
3. Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	580

4.	Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
	– für das 3. Jahr	<b>465</b>
	– für das 4. Jahr	<b>580</b>
	– für das 5. Jahr	<b>810</b>
	– für das 6. Jahr	<b>1 040</b>
	– für das 7. Jahr	<b>1 155</b>
	– für das 8. Jahr	<b>1 265</b>
	– für das 9. Jahr	<b>1 380</b>
	– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	<b>1 560</b>
5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	<b>50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr</b>
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
	– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	<b>1 805</b>
	– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	<b>1 620</b>
	– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	<b>1 805</b>
7.	Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	<b>915</b>
8.	Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	<b>75</b>
9.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	<b>120</b>
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2)	<b>775</b>
10a.	Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
	– Antrag auf Beschränkung	<b>1 155</b>
	– Antrag auf Widerruf	<b>520</b>
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108)	<b>1 860</b>
11a.	Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	<b>2 880</b>
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
	– bei verspäteter Gebührenzahlung	<b>50 % der betreffenden Gebühr</b>
	– bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	<b>250</b>
	– in allen anderen Fällen	<b>250</b>
13.	Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 <sup>bis</sup> .3 d) PCT, Regel 49 <sup>ter</sup> .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	<b>635</b>
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140)	<b>75</b>
14a.	Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	<b>230</b>
15.	Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
	– für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	<b>235</b>
	– für den 51. und jeden weiteren Anspruch	<b>580</b>
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	<b>75</b>
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	<b>75</b>
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	<b>130</b>
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)	<b>1 930</b>
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	<b>3 860</b>
21.	Widerspruchsgebühr (Regel 158 Absatz 3, Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT)	<b>865</b>
22.	Überprüfungsgebühr (Regel 45 <sup>bis</sup> .6 c) PCT)	<b>865</b>

(2) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:

3.	Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	<b>100</b>
3a.	Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	<b>100</b>
7.	Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
7.1	höchstens 35 Seiten	<b>915</b>
7.2	mehr als 35 Seiten	<b>915</b>
		zuzüglich <b>15 EUR</b> für die 36. und jede weitere Seite
15.	Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1)	<b>235“</b>

#### Artikel 2

(1) Die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht oder ein ergänzender internationaler Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt oder gemäß dem Zentralisierungsprotokoll vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Patent- und Registrieramt, vom Spanischen Patent- und Markenamt oder vom Nordischen Patentinstitut erstellt worden ist, wird um **1 100 EUR** herabgesetzt.

(2) Wird eine Herabsetzung gewährt, wie in Absatz 1 vorgesehen, so entspricht der Höchstbetrag, um den die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche herabgesetzt wird, der Herabsetzung, die auf der Grundlage eines einzigen internationalen oder ergänzenden internationalen Recherchenberichts gewährt wird, der von einer der in Absatz 1 genannten Behörden erstellt wurde.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft.

#### Artikel 4

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 sind die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten neuen Beträge der Gebühren für Zahlungen verbindlich, die ab dem 1. April 2014 geleistet werden.

(2) Der neue Betrag der Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung ist für Patentanmeldungen verbindlich, die ab dem 1. April 2014 eingereicht werden.

(3) Die Zusatzgebühr im Fall von Teilanmeldungen der zweiten oder weiterer Generationen ist für Teilanmeldungen verbindlich, die ab dem 1. April 2014 eingereicht werden.

(4) Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. April 2014 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2014 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

(5) Artikel 2 dieses Beschlusses gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 30. Juni 2016 eingereicht werden, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 1. April 2014 entrichtet wird.

(6) Der Verweis auf „Regel 164 Absätze 1 und 2“ im geänderten Artikel 2 (1) Nummer 2, erster Spiegelstrich wird mit Inkrafttreten der geänderten Regel 164 EPÜ am 1. November 2014 wirksam.

#### Artikel 5

Der Beschluss CA/D 14/12 vom 25. Oktober 2012 (ABl. EPA 11/2012, 584) wird mit Wirkung vom 1. April 2014 aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2013

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Jesper Kongstad

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates

Vom 27. Juni 2014

Zum Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 390) hat Frankreich\* eine am 18. Juni 2014 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung zu der nach Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehenen Liste der Urkunden abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1524).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 27. Juni 2014

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney